

„Junges Publizieren“

Seminararbeit von

Maike Tebrügge

Brauchen wir einen Ökozidatbestand?

Universität zu Köln

Fachbereich Rechtswissenschaft

Gutachter: Prof. Dr. Anja Schiemann

Abgabedatum: 12.6.2024

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	5
II. Begriff des Ökozids	6
III. Umweltstrafrecht de lege lata	7
1. <i>Umweltstrafrecht de lege lata im Völkerstrafrecht</i>	8
2. <i>Umweltstrafrecht de lege lata in der EU</i>	8
3. <i>Umweltstrafrecht de lege lata in Deutschland</i>	9
4. <i>Zwischenergebnis</i>	10
IV. Ökozidatbestand de lege ferenda	10
1. <i>Strafrecht als geeignetes Instrument</i>	10
2. <i>Notwendigkeit einer weitergehenden Regelung</i>	12
a) <i>Ökozidatbestand de lege ferenda im Völkerstrafrecht</i>	13
aa) <i>generelle Eignung einer völkerstrafrechtlichen Regelung</i>	13
bb) <i>kritische Würdigung des IEP-Vorschlags</i>	15
(1) <i>Konzipierung</i>	16
(2) <i>severe and either widespread or long-term damage</i>	16
(3) <i>unlawful</i>	17
(4) <i>knowledge that there is a substantial likelihood</i>	18
(5) <i>wanton</i>	18
(6) <i>Bestimmtheitsgebot</i>	18
cc) <i>Zwischenergebnis</i>	19
b) <i>Ökozidatbestand de lege ferenda in der EU</i>	19
c) <i>Ökozidatbestand de lege ferenda in Deutschland</i>	19
d) <i>Zwischenergebnis</i>	20
V. Fazit	20

I. Einleitung

Täglich werden fragile Ökosysteme durch menschliche Handlungen aus dem Gleichgewicht gebracht, sei es durch großflächige Rodungen im Amazonas-Regenwald, die das Wetterphänomen El Niño beschleunigen, Plastik in den Weltmeeren, der in Form von Mikroplastik Meerestieren und Menschen schadet oder durch chemische Waffen, die in kriegerischen Auseinandersetzungen eingesetzt werden und ganze Landstriche unbewohnbar machen. Zerstörungen dieses Ausmaßes befeuern den menschengemachten Klimawandel und führen zu wieder neuen Umweltschäden.¹ Die fortschreitende Vernichtung der Lebensgrundlagen für Mensch und Tier stellt die Gesellschaft vor immer neue Herausforderungen. Einige Umweltstraftaten sind bereits jetzt vom 29. Abschnitt des StGB im Kernstrafrecht abgedeckt. Doch reicht dieser Schutz aus? Oder braucht es vielmehr einen Ökozidatbestand, um Strafbarkeits- und Strafverfolgungslücken zu schließen? Einige erhoffen sich durch die Einführung eines Ökozidatbestandes auf internationaler sowie nationaler Ebene einen stärkeren Schutz der endlichen Ressourcen.² So wird aktuell die Einführung eines Ökozidatbestandes im Rom-Statut als fünftes Kernverbrechen diskutiert und die EU verabschiedete am 26.3.2024 eine Änderungsrichtlinie, die eine stärkere, umfassendere Verfolgung von Umwelt- und Klimastraftaten in den Mitgliedstaaten vorsieht. In diesem Zusammenhang hat sich auch ein Independent Expert Panel (IEP) auf Hinwirken der Stop Ecocide Foundation mit der Definition des Begriffs des Ökozids und der Formulierung eines Ökozidatbestandes beschäftigt.³ Zuvor hat sich eine Forschungsgruppe der UCLA an einer Definition des Ökozids versucht.⁴ Dabei sind beide Gruppen auf Schwierigkeiten bei der Eingrenzung des Begriffs, aber auch der Eingrenzung des unter Strafe gestellten Verhaltens gestoßen. So ist nicht jedes umweltschädliche Verhalten automatisch gesellschaftlich als strafwürdig anzusehen.⁵ Gleichzeitig soll der Ökozidatbestand möglichst keine Strafbarkeitslücken aufweisen, um besonders effektiv und flächendeckend zu wirken. Doch bringt die Einführung eines Ökozidatbestands wirklich einen echten Schutz vor der Zerstörung von ganzen Ökosystemen oder versteckt sich dahinter lediglich ein symbolpolitischer Akt? Kritiker und Kritikerinnen der Einführung eines Ökozidatbestands stehen der tatsächlichen Durchsetzungskraft einer solchen Norm auf völkerstrafrechtlicher Ebene skeptisch gegenüber.⁶ Auf nationaler Ebene ist insbesondere der 29. Abschnitt des StGB, der Straftaten gegen die Umwelt regelt, auf Regelungslücken zu untersuchen, die eine weitergehende Regelung im Rahmen eines Ökozidatbestandes erforderlich machen könnte. Spätestens mit der kürzlich in Kraft getretenen EU RL 2024/1203 muss sich Deutschland im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht mit der Neuregelung und Lückenschließung des Umweltstrafrechts befassen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu beurteilen, ob das Strafrecht überhaupt ein probates Mittel ist, um das Ziel des umfassenderen Schutzes der Umwelt durchzusetzen. Aufgrund des mit dem Strafrecht einhergehenden Grundrechtseingriffs sind auch alternative rechtliche Lösungswege zu bedenken, die dem Ultima-Ratio-Gedanken des Strafrechts Rechnung tragen. Insbesondere hinsichtlich der starken Verzahnung von Strafrechts- und Verwaltungsvorschriften im Umweltstrafrecht stellt sich die Frage,

¹ IPCC, Klimawandel 2023, Synthesebericht, Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung, 2023, S. 4 f., online abrufbar unter: https://www.de-ipcc.de/media/content/IPCC_AR6_SYR_DE_barrierefrei.pdf (zuletzt abgerufen am 10.6.2024).

² Vgl. *Bohn*, KlimR 2023, 70 (70f); Stop Ecocide Foundation, online abrufbar unter: <https://www.stopecocide.earth> (zuletzt abgerufen am 10.6.2024).

³ Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, 6.2021, online abrufbar unter: <https://static1.squarespace.com/static/5ca2608ab914493c64ef1f6d/t/60d7479cf8e7e5461534dd07/1624721314430/SE+Foundation+Commentary+and+core+text+revised+%281%29.pdf> (zuletzt abgerufen am 10.6.2024).

⁴ The Promise Institute for Human Rights (UCLA) Group of Experts, Proposed Definition of Ecocide, 9.4.2021, S. 1, online abrufbar unter: <https://ecocidelaw.com/wp-content/uploads/2022/02/Proposed-Definition-of-Ecocide-Promise-Group-April-9-2021-final.pdf> (zuletzt abgerufen am 10.6.2024).

⁵ Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Definition of Ecocide, 6.2021.

⁶ Vgl. *Satzger*, EnWZ 2023, 337 (338); *Bock*, ZRP 2021, 187 (187f.); *Ambos*, Besserer Umweltschutz durch Völkerstrafrecht?, FAZ, 2.7.2021, online abrufbar unter: <https://www.faz.net/anspruch/besserer-umweltschutz-durch-voelkerstrafrecht-17419994.html> (zuletzt abgerufen am 3.6.2024).

ob ein verwaltungsrechtlich ausgestalteter Ökozidatbestand in Betracht kommen könnte. Zudem ist im Rahmen des interdisziplinär veranlagten Umweltrechts auf Schnittpunkte zum Wirtschaftsstrafrecht einzugehen.⁷ Wirtschaftliche Entscheidungen gehen oft zu Lasten des Umweltschutzes. Zusätzlich zu etwaigen Regelungslücken und dem Strafrecht als geeignetem Instrument sind Defizite in der Durchsetzung bestehender umweltschützender Normen zu untersuchen. So könnte letztendlich gar keine Regelungslücke bestehen, sondern nur eine Lücke in der Durchsetzung bereits bestehender Regeln. Insbesondere bei der Einhaltung der Ziele bereits ratifizierter internationaler Abkommen.

II. Begriff des Ökozids

Eine Definition des Begriffs Ökozid ist unerlässlich, um Schutzgut und -umfang eines potenziellen Ökozidatbestands bestimmen zu können. Eine einheitliche Definition des Ökozids gibt es nicht.⁸ Im deutschen Recht findet der Begriff ebenfalls noch keine Verwendung. Im internationalen Kontext gibt es allerdings einige Definitionsvorschläge von universitären Forschungsgruppen⁹ und Nichtregierungsorganisationen¹⁰. Zudem stellen schon einige Nationen den Ökozid unter Strafe. Neben beispielsweise Frankreich, der Ukraine, Georgien und Armenien hat Belgien seit diesem Jahr ebenfalls einen Ökozidatbestand in das Art. 94 § 1 Livre II du Code pénal aufgenommen. Für eine Eingrenzung des Begriffs wird daher auf internationale Texte zurückgegriffen und der politisch-historische Ursprung untersucht. Der Begriff Ökozid wurde 1970 von *Arthur Galston* erstmals im Zusammenhang mit dem Einsatz von Agent Orange im Vietnamkrieg auf der Conference on War and National Responsibility gebraucht.¹¹ Später wurde der Begriff immer wieder auf politischen Konferenzen aufgegriffen, um Umweltschädigungen großen Ausmaßes zu umschreiben.¹² Der aktuell prominenteste Definitionsvorschlag des Ökozids erfolgte im Juni 2021 durch ein von der Stop Ecocide Foundation eingesetztes Independent Expert Panel (IEP). „Ecocide means unlawful or wanton acts committed with knowledge that there is a substantial likelihood of severe and either widespread or long-term damage to the environment being caused by those acts.“¹³ In einem Definitionsvorschlag einer Forschungsgruppe der UCLA heißt es: „[...] “ecocide“ means any of the following acts, committed with the knowledge that they are likely to cause widespread, long-term and severe damage to the natural environment [...]“¹⁴ In Belgien wurde am 13.2.2024 ein neues Ökozidgesetz verabschiedet, das für Ökozid in Art. 94 § 1 Livre II du Code pénal ebenfalls die Voraussetzungen der schweren, weitreichenden und langfristigen Umweltschäden nennt. Anders als in den beispielhaft genannten Definitionen der UCLA und Belgiens müssen im IEP-Vorschlag nicht alle drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Der Begriff Ökozid wurde ähnlich wie der Begriff Genozid durch die Zusammensetzung mit dem lateinischen Wort *caedere* gebildet.¹⁵ Die Zusammensetzung der aus den altgriechischen und lateinischen abgeleiteten Begriffen *caedere*, was mit töten und *oikos*, was mit Hausgemeinschaft (bzw. später auch Umwelt) übersetzt werden kann, ergeben gemeinsam das Wort Ökozid.¹⁶ Kritiker und Kritikerinnen befürchten ein Missverständnis des Ökozids als Verharmlosung des Genozids, wenn

⁷ Vgl. *Krell*, Umweltstrafrecht, 2017, Rn. 16.

⁸ *Hotz*, ZStW 2021, 861 (865).

⁹ The Promise Institute for Human Rights (UCLA) Group of Experts, Proposed Definition of Ecocide, 9.4.2021, S. 1 ff.

¹⁰ Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Definition of Ecocide, 6.2021.

¹¹ Abrufbar unter: <https://ecocidelay.com/history/> (Stand: 13.5.2024).

¹² Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Definition of Ecocide, 6.2021.

¹³ Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Definition of Ecocide, 6.2021.

¹⁴ The Promise Institute for Human Rights (UCLA) Group of Experts, Proposed Definition of Ecocide, 9.4.2021.

¹⁵ Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, 6.2021.

¹⁶ Vgl. *Wagner*, ZfStW 2022, 477 (480); Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Definition of Ecocide, 6.2021.

die Begriffsbildung an diesen angelehnt ist.¹⁷ Gerade die vorsätzliche Vernichtung, die das Verbrechen des Völkermordes ausmache, fehle bei schädigenden Handlungen gegen die Umwelt oft und sei nur Nebenprodukt.¹⁸ Dagegen lässt sich anführen, dass die Auslöschung von Bevölkerungsgruppen oder gar der Weltbevölkerung zwar nicht zwingend das Ziel von Tätern und Täterinnen im Umweltstrafrecht ist, diese allerdings dennoch eine realistische Folge stark umweltschädlichen Verhaltens darstellt.¹⁹ Zerstört der Mensch seine Umwelt endgültig, so zerstört er alles Leben auf der Erde inklusive der Menschheit. Schon heute spüren vor allem besonders vulnerable Gruppen, wie beispielsweise indigene Völker, die Folgen negativer Umwelteinflüsse des Menschen auf die Umwelt.²⁰ Den Begriff des Ökozids nach dem Vorbild des Genozids zu bilden, relativiert diesen nicht zwingend.²¹ Die Bezeichnung als Ökozid ermöglicht vielmehr, die Bedeutung der gravierenden Konsequenzen schwerwiegender Eingriffe in die Natur zu betonen. Es handelt sich dabei nicht um die Abwertung des Genozids, sondern um die Aufwertung des Ökozids. Zu behaupten, der Begriff Ökozid würde dem Genozid seine Gravität absprechen, zeugt vielmehr von einem kurzsichtigen anthropozentrischen Weltbild, nach dem Schäden an der Umwelt nur ebendiese betreffen, solange kein Mensch direktes Opfer wird. Ökozid umfasst zumindest schwere und langfristige und/oder weitreichende Schäden an der Umwelt.

III. Umweltstrafrecht de lege lata

Um die Notwendigkeit eines Ökozidtatbestands beurteilen zu können, ist zu ermitteln, welche strafrechtlichen Regelungen bereits zum Umweltschutz bestehen, um eventuelle Mängel zu identifizieren. Dabei ist nicht nur der rechtliche Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch Strafnormen innerhalb Deutschlands, sondern ebenfalls innerhalb der EU und auf internationaler Ebene zu betrachten. Die Notwendigkeit einer globalen Betrachtung liegt darin begründet, dass Umweltzerstörung nicht an Ländergrenzen stoppt.²² Die Umwelt ist ein komplexes System, das durch die starke Vernetzung von ökologischen Mechanismen nicht künstlich an Ländergrenzen aufgespalten werden kann.²³ Zudem unterfallen einige Gebiete der Natur, wie beispielsweise die hohe See, keiner klaren Jurisdiktion eines einzelnen Landes und sind damit besonders vulnerabel.²⁴ Diese grenzüberschreitende Veranlagung würdigte das *BVerfG* in seinem Klimabeschluss zum Umfang des Art. 20a GG und betonte die nationale und internationale Verpflichtung zum Klimaschutz.²⁵ Es bedarf sowohl nationaler als auch internationaler Anstrengungen, um weitere Umweltzerstörungen und den Klimawandel zu begrenzen.²⁶

¹⁷ Vgl. Bock, ZRP 2021, 187 (187); Wagner, ZfStw 2022, 477 (481); Ambos, Besserer Umweltschutz durch Völkerstrafrecht?, FAZ, 2.7.2021; Heller, Skeptical Thoughts on the Proposed Crime of „Ecocide“ (That Isn't), OpinioJuris, 23.6.2021, online abrufbar unter: <https://opiniojuris.org/2021/06/23/skeptical-thoughts-on-the-proposed-crime-of-ecocide-that-isnt/> (zuletzt abgerufen am 25.5.2024).

¹⁸ Vgl. Bock, ZRP 2021, 187 (187); Wagner, ZfStw 2022, 477 (481); Heller, Skeptical Thoughts on the Proposed Crime of „Ecocide“ (That Isn't), OpinioJuris, 23.6.2021.

¹⁹ Vgl. Bohn, KlimR 2023, 70 (71 f.).

²⁰ IPCC, Klimawandel 2023, Synthesebericht, Zusammenfassung für die politische Entscheidung, S. 5 f.; Seidnitzer, Ökozid – das Gesetz ändern, die Erde schützen?, NMRZ, 18.10.2021, S. 13, online abrufbar unter: <https://www.menschenrechte.org/wp-content/uploads/2021/10/Oekoqid.pdf> (zuletzt abgerufen am 8.6.2024).

²¹ Vgl. Bohn, KlimR 2023, 70 (71).

²² Vgl. Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, 3. Aufl. (2014), Rn. 368; Saliger, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. (2020), Rn. 509.

²³ Vgl. Saliger/Lienert, in: SSW-StGB, 6. Aufl. (2024), Vor §§ 324 ff. Rn. 80.

²⁴ Vgl. Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, Rn. 368.

²⁵ *BVerfG*, Besch. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18 -, Rn. 199 f.

²⁶ Prittwitz/Tiedeken, SKR, 59 (81); Satzger/Maltitz, ZStW 2021, 1 (2 f.).

1. Umweltstrafrecht *de lege lata* im Völkerstrafrecht

Neben diversen internationalen Abkommen zum Schutz der Umwelt wie beispielsweise dem UN-Seerechtsübereinkommen (UNCLOS), dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) oder dem Baseler Übereinkommen, ist Umweltschutz auch Teil des IStGH-Statuts.²⁷ Internationale Umweltschutzabkommen halten die unterzeichnenden Staaten zu größeren Bemühungen im Umweltschutz an und enthalten teilweise strafrechtliche Elemente, bleiben in ihrem Schutz jedoch fragmentarisch.²⁸ Ein justizialer Straftatbestand des Ökozids ist in Völkerrechtlichen Übereinkommen nicht zu finden.²⁹ Im IStGH-Statut gibt es eine Norm, die schwere Umweltschädigungen unmittelbar völkerstrafrechtlich sanktioniert.³⁰ Die Zerstörung der Umwelt ist als Tatvariante in Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Ziff. (iv) IStGH-Statut unter Strafe gestellt. Erfasst sind schwere Schäden, die an der natürlichen Umwelt verursacht werden, die weitreichend und langfristig sind. Sie umschreibt damit in anderen Worten den Begriff des Ökozids (siehe II.). Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Ziff. (iv) IStGH-Statut ist allerdings nicht auf Umweltschädigungen in Friedenszeiten oder rein nationale bewaffnete Konflikte anwendbar.³¹ Dadurch sind etwaige Umweltschädigungen, die beispielsweise im globalwirtschaftlichen Kontext außerhalb von bewaffneten Konflikten erfolgen, nicht von der Norm abgedeckt. Als potenzielle Täter und Täterinnen von Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Ziff. (iv) IStGH-Statut kommen damit vor allem Regierungen als Kriegsparteien in Betracht. Rein wirtschaftlich motivierte Ökozide fallen damit in der Praxis aus dem Anwendungsbereich heraus. Doch gerade diese Fallgruppe macht einen besonders großen Teil der Umweltzerstörungen aus.³² Die Fallgruppe der Umweltschädigungen aus rein finanziellen Erwägungen stellt eine Lücke des Art 8 Abs. 2 Buchst. b Ziff. (iv) IStGH-Statut dar und sollte in einem neuen Ökozidtatbestand *de lege ferenda* berücksichtigt werden. Weitere Voraussetzung von Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Ziff. (iv) IStGH-Statut ist, dass die Umweltschäden eindeutig außer Verhältnis zu dem erwarteten konkreten unmittelbaren militärischen Vorteil stehen. Diese Abwägungsmöglichkeit beeinträchtigt den Schutz, der der Umwelt durch diese Norm zugutekommt.³³ Dies erscheint jedoch angesichts der Rahmenbedingungen in internationalen bewaffneten Konflikten einleuchtend, da in kriegerischen Auseinandersetzungen der direkte Schutz von Menschenleben Priorität hat.³⁴

2. Umweltstrafrecht *de lege lata* in der EU

Am 20.5.2024 trat die EU RL 2024/1203 vom 11.4.2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG in Kraft. Die Konzipierung der Richtlinie und ihre Eignung für die Praxis werden im Folgenden bewertet.

Die Neuregelung der EU RL 2008/99/EG und 2009/123/EG erfolgte, um den strafrechtlichen Schutz der Umwelt weiter zu verschärfen, Erwägungsgründe 3 und 4 EU RL 2024/1203. Mit der neuen Richtlinie sollen weitere Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden und die erfolgreiche Verfolgung von Umweltstraftaten in den Mitgliedsstaaten verbessert werden, Erwägungsgrund 5 EU RL 2024/1203. In Erwägungsgrund 21 EU RL 2024/1203 wird die vorsätzliche, großflächige und erhebliche Schädigung von Ökosystemen thematisiert. Auf eine ausdrückliche Bezeichnung als Ökozid außerhalb der Präambel wurde weiterhin verzichtet. Allerdings wird darauf hingewiesen,

²⁷ Hotz, ZStW 2021, 861 (873 ff.).

²⁸ Hotz, ZStW 2021, 861 (892); Wagner, ZfStw 2022, 477 (478).

²⁹ Wagner, ZfStw 2022, 477 (478).

³⁰ Hotz, ZStW 2021, 861 (900).

³¹ Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, Rn. 387; Hotz, ZStW 2021, 861 (896).

³² Vgl. Mommsen/Süttmann, ZRP 2023, 215 (218); Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 15.

³³ Wagner, ZfStw 2022, 477 (478).

³⁴ Wagner, ZfStw 2022, 477 (485).

dass auch Handlungen erfasst sein können, die mit Ökozid vergleichbar sind und dass der Ökozid in einigen Mitgliedstaaten bereits unter Strafe gestellt sowie auch Gegenstand von internationalen Diskussionen ist. Damit weist Erwägungsgrund 21 auf die bereits bestehenden Ökozid-Regelungen in einigen Mitgliedstaaten wie z.B. Frankreich und Belgien hin, aber auch auf die Debatte, ob Ökozid als fünftes Kernverbrechen in das IStGH-Statut aufgenommen werden soll. Die Richtlinie muss innerhalb der nächsten zwei Jahre von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden und hat damit direkten Einfluss auf das Umweltstrafrecht in Deutschland. Art. 6 EU RL 2024/1203 sieht vor, dass die strafrechtliche Belangung juristischer Personen ermöglicht werden soll, was eine Novelle des deutschen StGB, welches nur die Strafbarkeit natürlicher Personen vorsieht, erforderlich macht. Dies sichert EU-weit eine stärkere Haftung von Verantwortlichen in Unternehmen, die sich beispielsweise in Deutschland aktuell noch oft der Strafbarkeit entziehen können.³⁵ Zudem sieht Art. 10 EU RL 2024/1203 die Einziehung von Taterträgen vor, um mit diesen die Herstellung des ursprünglichen Zustands der Umwelt zu finanzieren (Erwägungsgrund 49). Zudem ist neu, dass sich Unternehmen nicht mehr allein durch die Berufung auf die Einhaltung einer Genehmigung straffrei stellen können, was die strenge Verwaltungsakzessorietät lockern würde. Insbesondere werden natürliche Personen, die als Hinweisgeber und Hinweisgeberinnen auftreten, gesondert geschützt, Art. 14 EU RL 2024/1203. So soll die Entdeckungsrate von Umweltstraftaten erhöht werden (Erwägungsgrund 54). Auch wenn die EU RL 2024/1203 die Einführung eines Ökozidtatbestands in den Mitgliedstaaten als solchen nicht konkret vorschreibt, so regelt sie in Art. 3 Abs. 3 einen Qualifikationstatbestand, wenn eine der Katalogstraftaten aus Art. 3 Abs. 2 verwirklicht wurde und ein Ökosystem von beträchtlicher Größe dadurch zerstört oder entweder irreversibel oder dauerhaft großflächig und erheblich geschädigt wurde. Mit dem Erfordernis der Einführung eines Qualifikationstatbestands in den Mitgliedstaaten, der besonders schwere Straftaten gegen die Umwelt erfasst, nähert sich die EU RL 2024/1203 inhaltlich der Einführung eines Ökozidtatbestands an (siehe II.). Zudem stellt die Richtlinie eine darüberhinausgehende Bestrafung in den Mitgliedstaaten frei. Damit hat ein ökozidähnlicher Tatbestand seinen Weg in die EU RL 2024/1203 gefunden. Zwar hängt dieser von der Verwirklichung einer der katalogisierten Taten ab und ist nicht so umfangreich konstruiert, wie der IEP-Entwurf, er sollte jedoch den größten Teil der denkbaren Lebenssachverhalte abdecken.

3. Umweltstrafrecht *de lege lata* in Deutschland

Das Umweltstrafrecht ist in Deutschland angesichts der multidimensionalen Regelungsmaterie interdisziplinär veranlagt.³⁶ Die Rechtsquellen für Umweltschutznormen erstrecken sich auf Umweltstrafrecht, Öffentliches Umweltrecht und Umweltprivatrecht.³⁷ Das Umweltstrafrecht als Teildisziplin ist insbesondere stark mit dem öffentlichen Recht verwoben.³⁸ So gilt im Umweltstrafrecht überwiegend das Prinzip der Verwaltungsakzessorietät.³⁹ Diese enge Verknüpfung liegt vor allem daran, dass im Umweltschutz diverse widerstreitende Aspirationen aufeinandertreffen; maßgeblich wirtschaftliche und umweltschonende Zielsetzungen, die in Ausgleich gebracht werden sollen.⁴⁰ Zudem bestünde sonst die Gefahr, die Rechtseinheit zu gefährden, wenn behördlich genehmigtes Verhalten unter Strafe gestellt wäre.⁴¹ Diese starke Verknüpfung von Themen und die damit einhergehende Verteilung auf viele Rechtsgebiete macht das Umweltrecht zunehmend unübersichtlich.⁴² Der 29. Abschnitt des StGB

³⁵ Vgl. Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 157 f.

³⁶ Vgl. Satzger, EnWZ 2023, 337 (338); Saliger/Linert, in: SSW-StGB, Vor § 324 Rn. 3.

³⁷ Vgl. Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 5; Börner, Umweltstrafrecht, 2020, Rn. 1.

³⁸ Vgl. Börner, Umweltstrafrecht, Rn. 1; Krell, Umweltstrafrecht, Rn. 20.

³⁹ Vgl. Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 67; Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, Rn. 76 ff.; Saliger/Linert in: SSW-StGB, Vor § 324 Rn. 6.

⁴⁰ Vgl. Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 5; Börner, Umweltstrafrecht, Rn. 1.

⁴¹ Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, Rn. 7; Heger in: Lackner/Kühl/Heger, 30. Aufl. (2023), Vor § 324 Rn. 3.

⁴² Ransiek, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), Vor §§ 324 ff. Rn. 17; Fischer, StGB, 71. Aufl. (2024), Vor § 324 Rn. 4; Krell, GA 2023, 81 (82).

regelt die umweltschützenden Normen im Kernstrafrecht. Das Nebenstrafrecht bleibt aus Platzgründen in der Analyse außer Betracht. Die §§ 324 ff. StGB schützen u.a. Gewässer, Boden und Luft. In § 330 StGB findet sich ein Qualifikationstatbestand, der u.a. das Konglomerat der Rechtsgüter der §§ 324-329 StGB vereint und damit einem Ökozidatbestand im deutschen Recht am nächsten kommt.⁴³ Einen expliziten Ökozidatbestand gibt es bis jetzt noch nicht. Es findet ein nur fragmentarischer Schutz von Ökosystemen statt. Mit der Umsetzung der EU RL 2024/1203 wird sich der Schutz ausweiten. Die Europäisierung des Umweltstrafrechts ist in vollem Gange.⁴⁴ Das jetzige deutsche Umweltstrafrecht steht insbesondere deshalb in der Kritik, weil ein starkes Gefälle bei der Sanktionierung von kleinen Verstößen im Verhältnis zu Verstößen großen Ausmaßes herrscht.⁴⁵ Grund dafür ist, dass die Verfolgung der Umweldelikte als opferlose Kontrolldelikte stark abhängig von der Erstattung von Anzeigen durch Umweltbehörden und Bürgern und Bürgerinnen ist.⁴⁶ Der Grund für die Ungleichverteilung liegt damit vor allem in der unterschiedlichen Erfassung und Kontrolldichte durch Behörden und Bürger und Bürgerinnen.⁴⁷ Diese Problematik greift die neue EU RL 2024/1203 auf, die einen stärkeren Schutz von Anzeigenerstattenden und eine stärkere Kooperation der Behörden im Rahmen der Verfolgung von Umweltstraftaten vorsieht.

4. Zwischenergebnis

Im Völkerstrafrecht, im EU-Recht und im deutschen Recht gibt es bis jetzt noch keinen vereinheitlichten Ökozidatbestand *de lege lata*. Im IStGH-Statut fehlt insbesondere eine Sanktion von schweren Umweltschädigungen zu Friedenszeiten. Die Richtlinie EU RL 2024/1203 wird mit Umsetzung in den Mitgliedstaaten mindestens zur Sanktionierung von ökozidähnlichen Verhaltensweisen führen. Die Umsetzung der Richtlinie EU RL 2024/1203 in Deutschland kann den bis jetzt nur bruchstückhaften Schutz der Umwelt ausweiten. Ein expliziter Ökozidatbestand ist aber nicht geplant.

IV. Ökozidatbestand *de lege ferenda*

Ob wir einen Ökozidatbestand *de lege ferenda* brauchen, bemisst sich danach, ob das Strafrecht ein geeignetes Instrument darstellt und ob ein weiterer, über die aktuelle Rechtslage hinausgehender Regelungsbedarf im Völkerstrafrecht, EU-Recht und in Deutschland besteht. Zudem ist insbesondere die Geeignetheit des IEP-Entwurfs als konkreter Vorschlag für einen völkerrechtlichen Ökozidatbestand *de lege ferenda* zu untersuchen.

1. Strafrecht als geeignetes Instrument

Strafrechtsnormen dienen unter anderem der Sicherung schützenswerter Rechtsgüter.⁴⁸ Ohne schützenswertes Rechtsgut wäre das Erfordernis einer Strafnorm schwer zu legitimieren.⁴⁹ In der Frage nach der Notwendigkeit eines Ökozidatbestands kommt das Rechtsgut der Umwelt in Betracht.⁵⁰ Die Umwelt und seine Medien Wasser,

⁴³ Vgl. *Albrecht*, Ökozid: Umweltschutz durch Strafrecht?, *green legal impact*, 1.2.2023, online abrufbar unter: <https://www.greenlegal.eu/oekoqid/> (zuletzt abgerufen am 31.5.2024).

⁴⁴ *Saliger/Linert*, in: *SSW-StGB*, Vor §§ 324 ff. Rn. 81; *Saliger*, *Umweltstrafrecht*, Rn. 22.

⁴⁵ Vgl. *Saliger*, *Umweltstrafrecht*, Rn. 529; *Krell*, *GA* 2023, 81 (84).

⁴⁶ *Saliger*, *Umweltstrafrecht*, Rn. 527 ff.; *Bohn*, *KlimR* 2023, 70 (74).

⁴⁷ Vgl. *Krell*, *Umweltstrafrecht*, Rn. 17; *Saliger*, *Umweltstrafrecht*, Rn. 530; *Schall*, *NJW* 1990, 1263 (1270).

⁴⁸ *Rengier*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 15. Aufl. (2023), § 3 Rn. 1 ff.

⁴⁹ *Kloepfer/Heger*, *Umweltstrafrecht*, Rn. 35.

⁵⁰ *Bohn*, *KlimR* 2023, 70 (74).

Luft und Boden, sind in der deutschen Rechtsordnung anerkannte Schutzgüter.⁵¹ Umstritten ist, ob der Umweltbegriff von einem rein öko- oder anthropozentrischen Standpunkt zu betrachten ist⁵². Die generelle Schutzbedürftigkeit der Umwelt ist jedoch anerkannt, ganz gleich, ob sie ihrer selbst wegen oder aus Nutzen für den Menschen erfolgt.⁵³ Der (anthropozentrische) Umweltschutz findet sogar Niederschlag im Grundgesetz, vgl. Art. 20a GG. Zwar können der Umfang des Umweltbegriffs des Strafrechts und der Umfang der natürlichen Lebensgrundlagen aus Art. 20a GG nicht gleichgestellt werden, doch ergeben sich Überschneidungen.⁵⁴ Das Erfordernis eines geeigneten Rechtsguts ist damit erfüllt. Infolgedessen liegt zumindest ein schützenswertes Rechtsgut für eine Strafnorm vor. Darüber hinaus müsste das Strafrecht als schärfstes Schwert, das dem Gesetzgeber zur Verfügung steht, als ultima ratio zum Einsatz kommen.⁵⁵ Dieses Erfordernis hängt mit dem starken Grundrechtseingriff zusammen, der mit dem Einsatz strafbewehrter Normen einhergeht.⁵⁶ Es sind vorrangig zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Möglichkeiten zu erwägen, ebenso wie nicht-juristische Maßnahmen.⁵⁷ Es wurden schon diverse Gesetze zum Umwelt- und Klimaschutz wie beispielsweise das BImSchG, KSG und KrWG erlassen. Ob ein Schutz durch die nicht-strafrechtlichen Gesetze ausreicht, ist fraglich.⁵⁸ So muss das KSG überarbeitet werden, weil es u.a. nicht den Anforderungen des Art. 20a GG für einen ausreichenden Schutz der Lebensgrundlagen genügt.⁵⁹ Bevor zum subsidiär zu nutzenden Instrument des Strafrechts gegriffen wird, können nicht-juristische Maßnahmen in Erwägung gezogen werden.⁶⁰ So können Maßnahmen zur Information und Aufklärung zu umweltschonendem Verhalten sowie gezielte Wirtschaftsförderungen von erneuerbaren Energien und die Einrichtung einer geeigneten umweltfreundlichen Infrastruktur geeignete Lösungsansätze darstellen. Eine Implementierung von nicht strafrechtlichen Maßnahmen ist in der EU RL 2024/1203 erfolgt. Gemäß Art. 16 RL 2024/1203 sollen Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie Forschungs- und Bildungsprogramme zur Prävention eingerichtet werden. Solche Maßnahmen werden seit geraumer Zeit schon durch Nichtregierungsorganisationen und Aktivistinnen durchgeführt. Ob man mit reinen Informations- und Bildungsprojekten einen Strukturwandel schaffen kann, ist allerdings fraglich. Der European Green Deal strebt die Klimaneutralität Europas bis 2050 an.⁶¹ Dieses Ziel ist begrüßenswert, allerdings steht der European Green Deal in der Kritik, weil eine Klimaneutralität bis 2050 zu einer Verfehlung der Ziele des Pariser Abkommens führen würde.⁶² Angesichts der Tatsache, dass sich die menschengemachte Klimakatastrophe weiterhin rasant entwickelt, ist davon auszugehen, dass die bisherigen nicht-juristischen Bestrebungen ungenügend sind, um einen erfolgreichen Umweltschutz zu gewährleisten.⁶³ Ein Grund dafür, dass der Erfolg solcher Maßnahmen in Zukunft erfolversprechender sein könnte, ist nicht ersichtlich. Allerdings ist der Einsatz von Sanktionsnormen mit dem Ziel, gesellschaftlichen Wandel herbeizuführen,

⁵¹ Heger in: Lackner/Kühl, Vor § 324 Rn. 7; Heine/Schnittenhelm, in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. (2019), Vor §§ 324 ff. Rn. 8.

⁵² Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 25 ff.; Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, Rn. 41 ff.

⁵³ Heger in: Lackner/Kühl, Vor § 324 Rn. 7; Fischer, StGB, Vor § 324 Rn. 3a.

⁵⁴ Gärditz, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. 1, 102. EL (Stand: 1.9.2023), Art. 20a GG Rn. 9; Fischer, StGB, Vor § 324 Rn. 3.

⁵⁵ Rengier, Strafrecht AT, § 3 Rn. 5 ff.

⁵⁶ Roxin/Greco, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. (2020), § 2 Rn. 97 ff.

⁵⁷ Rengier, Strafrecht AT, § 3 Rn. 5 ff.

⁵⁸ Comes, KlimR 2023, 361 (365).

⁵⁹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18 -.

⁶⁰ Vgl. Schall, NJW 1990, 1263 (1273).

⁶¹ Online abrufbar unter: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de (zuletzt abgerufen am 8.6.2024).

⁶² Vorreiter, Europas Kampf gegen den Klimawandel, Deutschlandfunk, 14.10.2020, online abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/green-deal-europas-kampf-gegen-den-klimawandel-100.html#f> (zuletzt abgerufen am 8.6.2024).

⁶³ Comes, KlimR 2023, 361 (365).

kritisch zu betrachten.⁶⁴ Aus kriminologischer Sicht ist die Wirkung einer Sanktionierung nicht zwingend das erwartete Ausbleiben des abweichenden Verhaltens.⁶⁵ So werden trotz existierender Verbotsnormen Straftaten gegen die Umwelt begangen. Aber sollte deswegen automatisch die Sanktionierung gesellschaftlich unerwünschten Verhaltens ausbleiben? Würde man von dem Erlass von Strafgesetzen absehen, nur weil man ihre Nichtbeachtung fürchtet, so würde das Recht dem Unrecht ohne großen Widerstand weichen. Strafrecht ist vielmehr als „Instrument der Freiheitsverteilung“⁶⁶ zu verstehen, welches in diesem Fall das Allgemeingut der Umwelt schützen soll. Der Verzicht auf einen Ökozidatbestand, weil man die Nichtbeachtung fürchtet, ist dementsprechend keine logische Option. Viel entscheidender für die Wirksamkeit und Beachtung eines Straftatbestands ist kriminologisch betrachtet die Entdeckungs- und Verfolgungswahrscheinlichkeit.⁶⁷ Würde man einen Ökozidatbestand mit dem nötigen behördlichen Aufwand verfolgen, so wäre er automatisch effektiver.⁶⁸ Dem Bestreben, den Ökozid als Straftatbestand zu etablieren, wird häufig reine Symbolik vorgeworfen.⁶⁹ Das Argument, ein Strafgesetz sei nur symbolisch, ist inhaltsarm und vermeidet sachliche Kritik, ist doch jedes Strafgesetz symbolischer Ausdruck gesellschaftlicher Wertungen.⁷⁰ Manche Kritik der reinen Symbolik eines solchen Tatbestandes meint vielmehr, dass befürchtet wird, ein solcher Tatbestand sei wenig effektiv.⁷¹ Doch auch wenn die Abschreckungswirkung nicht das gewünschte Ausmaß hat, weil es an einer konsequenten Verfolgung von Umweltstraftaten mangelt, so sollte Verhalten, das der Gesamtgesellschaft schadet, dennoch Ausdruck in seinen Strafgesetzen finden. Gleichzeitig ist dabei allerdings Vorsicht vor einer Überregulierung geboten.⁷² Im Strafrecht ist eine fragmentarische Regelung erstrebenswert, die besonders sozialschädliche Verhaltensweisen abdeckt.⁷³ Ein Ökozidatbestand *de lege ferenda* zielt nur auf besonders schwere Schäden an der Umwelt ab, die besonders schädlich für die Gesamtgesellschaft sind - die Gefahr einer Überregulierung ist nicht anzunehmen. Somit ist trotz aller Vorsicht bei der Einführung neuer Straftatbestände die Implementierung eines Ökozidatbestandes Ausdruck eines konsequenten Umweltschutzes und kann durch seine general- und spezialpräventive Wirkung ein weiteres wirksames Mittel im Kampf gegen Umweltzerstörung und Klimawandel sein.⁷⁴ Die bereits verstrichene Zeit im Kampf gegen den Klimawandel und die zunehmende Häufung der Folgen der Klimakatastrophe halten zudem an, möglichst viele wirksame Mittel einzusetzen.⁷⁵

2. Notwendigkeit einer weitergehenden Regelung

Erforderlich ist eine Regelung nur, wenn die Mängel, die *de lege lata* im Umweltstrafrecht bestehen, durch einen Ökozidatbestand *de lege ferenda* behoben werden können. Dabei sind sowohl die Regelungslücken auf internationaler als auch nationaler Ebene zu beleuchten.

⁶⁴ Mührel, AVR 2022, 322 (338 f.).

⁶⁵ Bohn, KlimR 2023, 70 (73).

⁶⁶ Rössner, in: HK-GS, StGB, 5. Aufl. (2022), Vor §§ 1 ff. Rn. 1.

⁶⁷ Bohn, KlimR 2023, 70 (73 f.).

⁶⁸ Bohn, KlimR 2023, 70 (73 f.).

⁶⁹ Ambos, Besserer Umweltschutz durch Völkerstrafrecht?, FAZ, 2.7.2021; Satzger, EnWZ 2023, 337 (338).

⁷⁰ Vgl. Peters, JR 2020, 414 (414 f.).

⁷¹ Vgl. Ambos, Besserer Umweltschutz durch Völkerstrafrecht?, FAZ, 2.7.2021; Satzger, EnWZ 2023, 337 (338).

⁷² Vgl. Hartmann in HK-GS, StGB, § 324 Rn. 3; Schrott, JN 2023, 207 (221).

⁷³ Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 2 Rn. 97.

⁷⁴ Comes, KlimR 2023, 361 (365).

⁷⁵ Bohn, KlimR 2023, 70 (74); Comes, KlimR 2023, 361 (365).

a) Ökozidatbestand *de lege ferenda* im Völkerstrafrecht

Ein Ökozidatbestand im Völkerstrafrecht könnte die Lücken des Umweltschutzes im IStGH-Statut zu Friedenszeiten schließen. Dabei sind mögliche gesetzestechnische Schwierigkeiten der Implementierung einer neuen Norm in das IStGH-Statut aufzuweisen, sowie die Geeignetheit des Vorschlags des IEP zu analysieren.

aa) generelle Eignung einer völkerstrafrechtlichen Regelung

Die Wesensverschiedenheit der Regelungsmaterie der Verbrechen gegen die Menschheit zum Rechtsgut des Ökozids könnte einer Aufnahme des Ökozids in den Verbrechenskatalogs des IStGH-Statuts entgegenstehen⁷⁶. Man könnte annehmen, Eingriffe in die Umwelt außerhalb von bewaffneten Konflikten basierten häufig auf unternehmerischen Entscheidungen durch natürliche und juristische Personen und seien nicht vergleichbar mit staatlich begangenen Verbrechen während bewaffneter Konflikte.⁷⁷ Gegen diese Annahme spricht, dass Eingriffe in die Umwelt und deren Ahndung stark mit der Erlaubnis oder Duldung durch staatliche Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen zusammenhängt.⁷⁸ Zwar sind die unmittelbar Handelnden, auf die eine Neuregelung abzielt, unter anderem Akteure im Wirtschaftsleben, doch auch diese sind an Genehmigungen durch Behörden gebunden oder bei Verstößen Ziel staatlicher Untersuchungen. Kommen Staaten diesen Aufgaben der Durchsetzung der geltenden internationalen und nationalen Umweltschutzregeln nicht nach, so stellt dies sehr wohl ein vergleichbares Systemunrecht dar, gegen das die Weltgemeinschaft ohne wirksame Sanktionsmechanismen machtlos wäre.⁷⁹ Die wirtschaftlich motivierte Abholzung des Amazonasregenwaldes in Brasilien durch private Unternehmen soll hier als Beispiel dienen.⁸⁰ 94 % der Rodungen in den Jahren von 2000 bis 2020 erfolgten rechtswidrig, wurden jedoch nicht von den zuständigen staatlichen Behörden geahndet.⁸¹ Bei einer so hohen Zahl an illegalen Aktivitäten, die nicht von staatlicher Seite aus verfolgt werden, kann von strukturellen Problemen gesprochen werden.⁸² Angesichts des dramatischen Ausmaßes, den ein unzureichender Umweltschutz für die Weltbevölkerung haben wird, kann der Ökozid sehr wohl geeigneter Regulationsgegenstand einer neuen Norm im IStGH-Statut sein.⁸³ Auch das Argument, die rein wirtschaftliche Betrachtung bei der Begehung eines Ökozids stelle kein vergleichbares Unrecht zu der gezielten Begehung eines Kriegsverbrechens dar⁸⁴ verfährt nicht. Den eigenen kurzfristigen Profit über das langfristige Wohlergehen der Weltbevölkerung zu stellen, stellt ein zu ahndendes Unrecht dar. Das Ausmaß dieses Delikts wird oft verkannt, weil häufig erst eine Kumulation von Eingriffen über einen gestreckten Zeitraum zu einem eindrücklichen Schaden führt.⁸⁵ Die Relativierung von Ökoziden durch das Hervorheben der meist überwiegenden wirtschaftlichen Motive der Täter und Täterinnen ist gefährlich, denn es bezieht nicht alle Faktoren mit ein. So kostete die Behebung der Schäden, verursacht durch die Klimakrise, seit 2018 allein in Deutschland 80 Milliarden Euro.⁸⁶ Bis zum Jahr 2050 wird mit Kosten von 280 bis 900 Milliarden Euro gerechnet.⁸⁷ Die Konsequenzen der akkumulierten Folgen von Ökoziden werden in Zukunft immens sein und

⁷⁶ Vgl. Bock, ZRP 2021, 187 (187).

⁷⁷ Vgl. Bock, ZRP 2021, 187 (187).

⁷⁸ Schall, NJW 1990, 1263 (1271).

⁷⁹ Seidnitzer, Ökozid – das Gesetz ändern, die Erde schützen?, NMRZ, 18.10.2021, S. 13.

⁸⁰ Seidnitzer, Ökozid – das Gesetz ändern, die Erde schützen?, NMRZ, 18.10.2021, S. 13.

⁸¹ Vgl. WWF, Brasiliens (il)legale Waldzerstörung, 20.5.2021, online abrufbar unter: <https://www.wwf.de/2021/mai/brasiliens-illegale-waldzerstoerung> (zuletzt abgerufen am 24.5.2024).

⁸² Seidnitzer, Ökozid – das Gesetz ändern, die Erde schützen?, NMRZ, 18.10.2021, S. 13.

⁸³ Bohn, KlimR 2023, 70 (70).

⁸⁴ Vgl. Bock, ZRP 2021, 187 (187).

⁸⁵ Saliger/Linert, in: SSW-StGB, Vor §§ 324 ff. Rn. 70ff.

⁸⁶ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, gemeinsame Pressemitteilung, 6.3.2023, online abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/03/20230306-konsequenter-klimaschutz-und-vorsorgende-klimaanpassung-verhindern-milliardenschaden.html#:~:text=145%20Milliarden%20Euro%20Schäden%20durch%20die%20Folgen%20der%20Klimakrise%20entstanden,280%20bis%20900%20Milliarden%20Euro> (zuletzt abgerufen am 24.5.2024).

⁸⁷ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, gemeinsame Pressemitteilung, 6.3.2023.

Menschenleben kosten. Auf der UN-Klimakonferenz in Dubai im Jahr 2023 wurden unter anderem Prognosen für die zukünftigen Gesundheits- und Sterblichkeitsrisiken für Menschen basierend auf Umweltverschmutzungen und Klimawandel vorgestellt. Es wird mit einer Übersterblichkeit von 250 000 Toten pro Jahr bis 2050 verursacht durch den Klimawandel gerechnet.⁸⁸ Damit steht eine Vielzahl an Menschenleben auf dem Spiel, die durch konsequente internationale und staatliche Bemühungen geschützt werden könnten. Zudem werden die Folgen vor allem Länder im globalen Süden ungleich härter treffen, obwohl diese weniger zu Umweltschäden beitragen als andere Nationen.⁸⁹ Diese Asymmetrie in der Auswirkungskraft auf ärmere Länder stellt eine nicht hinnehmbare Ungerechtigkeit dar, für die die internationale Staatengemeinschaft einstehen sollte.⁹⁰ Ökozid und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind in einigen Punkten sehr ähnlich: das immense Ausmaß an Leid, das mit der Verwirklichung einhergeht und die strukturelle, finanzielle Übermacht von Tätern und Täterinnen, denen nur mit nationalen und internationalen Kraftanstrengungen die Stirn geboten werden kann. Eine Aufnahme des Ökozids ins Völkerstrafrecht verspricht das Machtgefälle zwischen Tätern und Täterinnen und Opfern abzuschwächen und der Gesellschaft ein weiteres Verteidigungsmittel in die Hand zu geben. Die Gravität des Ökozids steht der der Verbrechen gegen die Menschlichkeit zumindest auf der Erfolgsseite in nichts nach. Ein Argument gegen die Durchschlagskraft eines Ökozidatbestandes im IStGH-Statut ist, dass gerade die Nationen, die zu den besonders großen Emittenten gehören, nämlich China, USA, Russland und Indien, keine Vertragsstaaten sind.⁹¹ In eine ähnliche Kerbe schlägt das Argument, einige Vertragsstaaten könnten von der Opt-Out Option Gebrauch machen, so dass der Ökozidatbestand nicht für alle Staaten gelte.⁹² Wenn sich allerdings stets darauf berufen wird, dass andere Nationen nicht von den eigenen Bemühungen erfasst und die eigenen Anstrengungen deswegen nutzlos sind, dann stagniert der Umweltschutz. Ein weiterer Unterschied des Ökozids de lege ferenda zum Umweltstrafrecht de lege lata im Völkerstrafrecht ist die beabsichtigte stärkere Verantwortlichkeit von am Wirtschaftsleben Beteiligten und das Beschränken von Umweltzerstörungen im Zuge einer Profitsteigerung.⁹³ Diese angestrebte individuelle Verantwortlichkeit verspricht, eine vorher weniger erfasste Täter- und Täterinnengruppe zu einem Umdenken zu zwingen. Wenn der Ökozid nicht mehr als Kollateralschaden rein wirtschaftlicher Überlegungen hinnehmbar ist, sondern von Bedenken einer stärkeren Sanktionierung geleitet wird, kann Umweltschutz gelingen. Eine internationale Regelung würde zu einer einheitlichen Begrenzung v.a. wirtschaftlich motivierter Umweltstraftaten in Friedenszeiten führen. Dies würde das Argument vieler Großkonzerne, sie würden sonst international benachteiligt und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beschränkt werden, eindämmen. Auch könnte ein Sanktionsgefälle vermindert werden und damit Fälle des sog. Forum Shopping verringert werden. Gegen einen internationalen Ökozidatbestand könnte auch eine Ungleichbehandlung von Staaten sprechen, die in einem anderen Entwicklungsstatus sind als die Industrieländer.⁹⁴ Einige Verhaltensweisen der Industrieländer, die in der Vergangenheit liegen, wären unter einem Ökozidatbestand de lege ferenda strafbar. Nur weil diese in der Vergangenheit liegen, ist eine Strafbarkeit im Namen des Rückwirkungsverbots ausgeschlossen. Zudem gibt es in Industrienationen schlicht viel weniger Flächen, die noch für einen Ökozid in Frage kommen würden.⁹⁵ In anderen Ländern, in denen noch große Flächen

⁸⁸ IPCC, Fact Sheet – Health, Climate Change Impacts and Risks, 2.2023, online abrufbar unter: https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/downloads/outreach/IPCC_AR6_WGII_FactSheet_Health.pdf (zuletzt abgerufen am 24.5.2024).

⁸⁹ Satzger, EnWZ 2023, 337 (338).

⁹⁰ Satzger, EnWZ 2023, 337 (338).

⁹¹ Mührel, AVR 2022, 322 (350); Wagner, ZfStW 2022, 477 (480).

⁹² Wagner, ZfStW 2022, 477 (480).

⁹³ Popoola, in: Pfaff, Ökozid, 2023, S. 37 (40).

⁹⁴ Zimmermann, in: Satzger/von Maltitz, Klimastrafrecht, 2024, S. 397 (404 f.); Burchard/Schmidt, in: Satzger/von Maltitz, Klimastrafrecht S. 82 (101 f.); vgl. Satzger/Maltitz, ZStW 2021, 1 (28 f.)

⁹⁵ Zimmermann, in: Satzger/von Maltitz, Klimastrafrecht, S. 397 (404).

funktionsfähig sind, besteht damit ein viel höheres Risiko einer Kriminalisierung.⁹⁶ Dies könnte die wirtschaftlichen Entwicklungen in den fraglichen Ländern ausbremsen, was zu einer weiteren Benachteiligung und Verschärfung von bereits bestehenden Ungleichheiten führen könnte.⁹⁷ Diesem Argument kann entgegengebracht werden, dass die geographische Lage des vom Ökozid betroffenen Gebietes nicht mit dem Aufenthaltsort der eventuellen Täter und Täterinnen gleichzusetzen ist.⁹⁸ Auch Täter und Täterinnen, die außerhalb ihres Staatsgebietes Ökozid begehen, wären erfasst. Außerdem muss der Umweltzerstörung aus wirtschaftlichen Gründen, wie bereits dargelegt, Einhalt geboten werden. Das Argument der Ungerechtigkeit gegenüber dem Globalen Süden, den ohnehin die Folgen des Klimawandels härter treffen als den ursprünglich verursachenden Globalen Norden, ist damit aber noch nicht vollständig ausgeräumt. Angesichts der Dringlichkeit einer Veränderung im Umgang mit der Natur und der Unerlässlichkeit von Normen, um die Umwelt zu schützen, bleibt zum Ausgleich der Ungerechtigkeit aber noch ein weiterer Ausweg, als auf schützende Normen zu verzichten. Man könnte an Ausgleichszahlungen aus einem Fonds für Entwicklungsnachteile, die durch einen beschränkenden Ökozidatbestand entstehen, nachdenken.⁹⁹ Sinn und Zweck des IStGH-Statuts ist es zudem, internationale Konflikte zu vermeiden. In absehbarer Zeit wird der Klimawandel zu weiteren internationalen Konflikten führen, wegen möglicher Ressourcenknappheit und Klimamigrationswellen.¹⁰⁰ Wenn jetzt ein Ökozidatbestand implementiert wird, könnten auch mögliche zukünftige Spannungen vermieden werden, indem schon präventiv klare Regeln geschaffen werden. Ein weiterer Schwachpunkt ist das chronische Vollzugsdefizit des Völkerstrafrechts.¹⁰¹ Wird eine Norm nur erlassen, aber nicht verfolgt, so verkommt sie zur reinen Formsache und kann mehr Schaden als Nutzen bringen.¹⁰² Nur in Verbindung mit konsequenter Verfolgung kann die Norm ihren Schutzcharakter entfalten.¹⁰³ Da die Umwelt als Opfer des Ökozids nicht selbst bei den Behörden Anzeige erstatten kann, ist der Erfolg der Norm von strengen Kontrollen abhängig.¹⁰⁴ Dem ist entgegenzusetzen, dass das Vollzugsdefizit des IStGH-Statuts nicht die Erforderlichkeit der Normen des IStGH-Statuts in Frage stellt. Die Einführung der vier Kernverbrechen war ein historischer Durchbruch und stellt einen internationalen Erfolg dar. Die Erweiterung des Katalogs birgt zwar Risiken, doch sie würde Hoffnung auf eine verstärkte internationale Zusammenarbeit in Krisenzeiten machen. Dies gilt ebenso für die Einführung eines potenziellen neuen Tatbestands, der kriminologisch ein opferloses Kontrolldelikt darstellt.¹⁰⁵

bb) kritische Würdigung des IEP-Vorschlags

Der Vorschlag des IEP bedarf der besonderen Begutachtung als aktuell bekanntester Entwurf eines internationalen Ökozidatbestands. Er ist auf mögliche Mängel hin zu untersuchen, um die Geeignetheit dieses Entwurfs als fünftes Kernverbrechen beurteilen zu können.

⁹⁶ Zimmermann, in: Satzger/von Maltitz, Klimastrafrecht, S. 397 (404 f.).

⁹⁷ Zimmermann, in: Satzger/von Maltitz, Klimastrafrecht, S. 397 (404 f.); vgl. Burchard/Schmidt, in: Satzger/von Maltitz, Klimastrafrecht, S. 82 (101 f.); vgl. Satzger/Maltitz, ZStW 2021, 1 (28 f.).

⁹⁸ Zimmermann, in: Satzger/von Maltitz, Klimastrafrecht, S. 397 (405).

⁹⁹ Zimmermann, in: Satzger/von Maltitz, Klimastrafrecht, S. 397 (405).

¹⁰⁰ Haverkamp/Langlet, in: Satzger/von Maltitz, Klimastrafrecht, S. 473 (473 f.).

¹⁰¹ Mührel, AVR 2022, 322 (345).

¹⁰² Mührel, AVR 2022, 322 (346).

¹⁰³ Bohn, KlimR 2023, 70 (73 f.).

¹⁰⁴ Bohn, KlimR 2023, 70 (74).

¹⁰⁵ Bohn, KlimR 2023, 70 (74).

(1) Konzipierung

Im ersten Absatz des vom IEP vorgeschlagenen Art. 8 ter wird der Ökozid definiert und die zu erfüllenden Tatbestandsmerkmale festgelegt. In einem zweiten Absatz werden die Tatbestandsmerkmale des ersten Absatzes (*wanton, severe, widespread, long-term und environment*) definiert. Dabei bilden *“severe and either widespread or long-term damage”* und *“unlawful”* objektive Tatbestandsmerkmale und *“knowledge that there is a substantial likelihood”* und *“wanton”* subjektive Tatbestandsmerkmale.¹⁰⁶ Der vom IEP vorgeschlagene Ökozidtatbestand bildet damit eine Erweiterung des bereits existierenden Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Ziff. (iv) IStGH-Statut und soll zusätzlich Ökozid zu Friedenszeiten bestrafen.¹⁰⁷ Die konkrete Gefahr (*„substantial likelihood“*) des Eintritts von Umweltschädigungen reicht nach dem Vorschlag für eine Strafbarkeit aus. Damit ist der Tatbestand des Art. 8 ter als Gefährdungsdelikt konzipiert.¹⁰⁸ Die Umweltschädigung muss dabei schwer (*„severe“*) und entweder weitreichend (*„widespread“*) oder langfristig (*„long-term“*) sein. Diese Eingrenzungskriterien bilden die erste Schwelle (1. Threshold) und sollen den weit gestalteten Tatbestand des Gefährdungsdelikts begrenzen. Zusätzlich eingeschränkt wird dieser weitreichende Tatbestand durch eine zweite Schwelle (2. Threshold) mit dem Erfordernis der Rechtswidrigkeit (*„unlawful“*) oder Willkür (*„wanton“*).¹⁰⁹ Bei der Konzipierung orientierte sich das IEP gleich an mehreren Normen des IStGH-Statuts de lege lata.¹¹⁰ So ist der Begriff des Ökozids an den des Genozids aus Art. 6 IStGH-Statut angelehnt, der Tatbestandsaufbau allerdings an den des Verbrechens gegen die Menschlichkeit aus Art. 7 IStGH-Statut.¹¹¹

(2) severe and either widespread or long-term damage

Bei dem objektiven Tatbestandsmerkmal *„severe and either widespread or long-term damage“* weicht das IEP von der Formulierung in Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Ziff. (iv) IStGH-Statut, der Umweltschädigungen im Rahmen von internationalen Konflikten bestraft, ab. In Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Ziff. (iv) IStGH-Statut müssen alle drei Tatbestandsmerkmale *„widespread, long-term and severe“* in Summe vorliegen.¹¹² Im Art. 8 ter hingegen würde das Vorliegen von *„severe“* und alternativ entweder *„widespread“* oder *„long-term damage“* ausreichen.¹¹³ Insofern ist der Art. 8 ter mit etwas niedrigeren Anforderungen als Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Ziff. (iv) IStGH-Statut ausgestaltet.¹¹⁴ Durch diese unterschiedliche Ausgestaltung kommt es zu Abgrenzungsproblemen zwischen Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Ziff. (iv) IStGH-Statut und Art. 8 ter de lege ferenda.¹¹⁵ Der IEP-Entwurf enthält zur Anwendbarkeit des Art. 8 ter in Kriegszeiten keine weiterführenden Erklärungen. Nach dem Grundsatz *lex specialis* müsste Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Ziff. (iv) IStGH-Statut, der nur bei internationalen bewaffneten Konflikten anwendbar ist, Art. 8 ter, der allgemein Ökozid auch in Friedenszeiten erfasst, als spezielleres Gesetz vorgehen.¹¹⁶ Nach dem Grundsatz *lex posterior derogat lex priori* müsste der neue Art. 8 ter de lege ferenda dann vorrangig gegenüber dem älteren Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Ziff. (iv) IStGH-Statut anzuwenden sein.¹¹⁷ Für die unterschiedliche

¹⁰⁶ Mührel, AVR 2022, 322 (328).

¹⁰⁷ Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Definition of Ecocide, 6.2021.

¹⁰⁸ Ambos, Besserer Umweltschutz durch Völkerstrafrecht?, FAZ, 2.7.2021; Momsen/Süttmann, ZRP 2023, 215 (216).

¹⁰⁹ Vgl. Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Definition of Ecocide, 6.2021.

¹¹⁰ Vgl. Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Definition of Ecocide, 6.2021.

¹¹¹ Ambos, Besserer Umweltschutz durch Völkerstrafrecht?, FAZ, 2.7.2021.

¹¹² Bock, ZRP 2021, 187 (188); Wagner, ZfStw, 2022, 477 (482).

¹¹³ Bock, ZRP 2021, 187 (188); Wagner, ZfStw, 2022, 477 (482, 485).

¹¹⁴ Mührel, AVR 2022, 322 (328); Bock, ZRP 2021, 187 (188); Wagner, ZfStw, 2022, 477 (482, 485).

¹¹⁵ Mührel, AVR 2022, 322 (328).

¹¹⁶ Ambos, Besserer Umweltschutz durch Völkerstrafrecht?, FAZ, 2.7.2021.

¹¹⁷ Ambos, Besserer Umweltschutz durch Völkerstrafrecht?, FAZ, 2.7.2021.

Ausgestaltung des Wortlautes bei Normen, die beide den Ökozid als Regelungsgegenstand haben, könnte allerdings sprechen, dass im Rahmen von bewaffneten Konflikten ein anderer Schutzgehalt als zu Friedenszeiten durchaus angebracht ist.¹¹⁸ So würde die anderen Umstände, unter denen Ökozide bei bewaffneten Konflikten begangen werden, durch einen engeren Wortlaut und eine höhere Strafbarkeitsschwelle berücksichtigt.¹¹⁹ Die niedrigeren Anforderungen des Art.8 ter IStGH-Statut begründet das IEP damit, dass der Tatbestand in einem ersten Schritt möglichst umfassend sein soll, um dann durch die Merkmale „*unlawful*“ und „*wanton*“ beschränkt zu werden.¹²⁰ Dies sei eine bewusste Abweichung von der Formulierung des anderen völkerrechtlichen Tatbestandes, als eine Art Kompromiss zwischen dem noch weiter gefassten Entwurf des ENMOD und dem zu engen Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Ziff. (iv) IStGH-Statut und dem ersten Zusatzprotokoll der Genfer Konvention.¹²¹ Gegen die Entscheidung, den Wortlaut des Art. 8 ter im ersten Schritt weiter zu formulieren und dann durch „*unlawful*“ und „*wanton*“ wieder einzuschränken ist einzuwenden, dass das Erfordernis der Beschränkung bei einer Formulierung wie in Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Ziff. (iv) IStGH-Statut von vornherein entfallen würde.¹²²

(3) *unlawful*

Die Verwendung des Begriffs „*unlawful*“ durch das IEP wirft gleich mehrere Probleme auf. Problematisch beim Erfordernis eines rechtswidrigen Handelns oder Unterlassens ist, dass das IEP dabei auf nationale Regelungen zurückgreifen möchte. Damit treffen unterschiedlichste nationale Regelungsintensitäten aufeinander und es kann zu rechtlichen Widersprüchen kommen.¹²³ Der Entwurf geht insofern in die falsche Richtung, weil er einen einheitlichen Schutztatbestand nicht gewährleisten kann.¹²⁴ Für die Rechtswidrigkeit einer Handlung soll sowohl das nationale als auch das internationale Recht maßgeblich sein.¹²⁵ Normkollisionen sind damit vorprogrammiert.¹²⁶ Zudem steht die Einbeziehung nationaler Gesetze im Gegensatz zum internationalen Charakter des Ökozidtatbestandes als internationales Verbrechen.¹²⁷ Der *IStGH* müsste in der Praxis nationale Gesetze auslegen, was bei fehlender Erfahrung zu weiteren Anwendungsschwierigkeiten führen würde und die Verfolgung von Umweltverbrechen damit noch komplexer machen würde, anstatt diese zu vereinfachen.¹²⁸ Problematisch ist, dass die einzelnen Mitgliedstaaten direkten Einfluss darauf nehmen könnten, wie weit der Umfang des erlaubten Verhaltens sein soll.¹²⁹ Folge davon könnten Wertungswidersprüche und Rechtsunsicherheiten sein.¹³⁰ Dies würde dem ursprünglichen Sinn und Zweck eines einheitlichen Ökozidtatbestandes, einen einheitlichen Tatbestand zu kreieren, zuwiderlaufen und seinerseits sog. Forum Shopping begünstigen.¹³¹ Zudem könnte dies zu Szenarien führen, in denen national rechtmäßige Handlungen eigentlich gegen Völkerstrafrecht verstoßen und gleichzeitig je nach Tatort straflos oder strafbar sind.¹³² Weiterhin könnte die Sorge vor strafrechtlichen Konsequenzen zu einer Abkehr von bereits bestehenden umweltschützenden Normen führen.¹³³ Das hätte die Konsequenz, dass der vorgeschlagene

¹¹⁸ Vgl. *Heller*, Skeptical Thoughts on the Proposed Crime of „Ecocide“ (That Isn't), *OpinioJuris*, 23.6.2021.

¹¹⁹ Vgl. *Heller*, Skeptical Thoughts on the Proposed Crime of „Ecocide“ (That Isn't), *OpinioJuris*, 23.6.2021.

¹²⁰ Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Definition of Ecocide, 6.2021.

¹²¹ Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Definition of Ecocide, 6.2021.

¹²² *Mührel*, AVR 2022, 322 (328 f.).

¹²³ *Mührel*, AVR 2022, 322 (329).

¹²⁴ *Bohn*, KlimR 2023, 70 (72).

¹²⁵ Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Definition of Ecocide, 6.2021.

¹²⁶ Vgl. *Zimmermann*, in: Satzger/von Maltitz, Klimastrafrecht, S. 397 (402).

¹²⁷ *Wagner*, ZfStw, 2022, 477 (482).

¹²⁸ *Mührel*, AVR 2022, 322 (330).

¹²⁹ *Bock*, ZRP 2021, 187 (188).

¹³⁰ Vgl. *Bock*, ZRP 2021, 187 (188); *Bohn*, in: Pfaff, Ökozid, S. 83 (84).

¹³¹ Vgl. *Bohn*, KlimR, 2023, 70 (70).

¹³² Vgl. *Bock*, ZRP 2021, 187 (188); *Mührel* AVR 2022, 322 (330).

¹³³ *Bohn*, KlimR 2023, 70 (70).

Art. 8 ter nicht die intendierte Verbesserung des Umweltschutzes bewirken würde, sondern das genaue Gegenteil.¹³⁴ Weitere Bedenken entstehen, weil nur bereits illegale Handlungen vom Ökozid erfasst sein sollen.¹³⁵ Damit erfolgt keine materielle Erweiterung des bestehenden Schutzes.¹³⁶ Es wird nur ein größeres internationales Anwendungsgebiet erfasst. Diese Folge der Schmälerung des Schutzes ist zunächst überraschend. Bezieht man so viele Umweltschutznormen wie möglich mit in den Begriff „*unlawful*“ ein, so könnte man zunächst meinen, dass müsste den Schutzzumfang automatisch erweitern und die Norm stärken, doch das Missbrauchspotenzial erhöht sich durch diese Einbeziehung immens, genauso wie die Rechtsunsicherheit und -ungleichheit.

(4) *knowledge that there is a substantial likelihood*

Das subjektive Tatbestandsmerkmal „*knowledge that there is a substantial likelihood*“ wird vom IEP abweichend von den sonst im IStGH-Statut geltenden Vorsatzregeln in Art. 30 IStGH-Statut ausgestaltet.¹³⁷ Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 30 IStGH-Statut begründet das IEP damit, dass Vorsatz für Ökozid schlicht eine zu strenge Voraussetzung wäre.¹³⁸ Dieser wäre selten nachzuweisen und würde die Anwendbarkeit des Art. 8 ter zu stark einengen.¹³⁹ Würde hier eine Angleichung an die anderen Kernverbrechen und deren Systematik um jeden Preis erfolgen, so würde dies das Ziel des Umweltschutzes gefährden. Die Beweisanforderungen des Art. 30 IStGH-Statut sind für Ökozide schlicht zu hoch und Art. 8 ter würde Gefahr laufen, wegen Beweisschwierigkeiten leerzulaufen.¹⁴⁰

(5) *wanton*

Das subjektive Tatbestandsmerkmal „*wanton*“ soll Verhaltensweisen abdecken, die nicht rechtswidrig sind und sonst nicht von der Norm erfasst wären. Art. 8 Abs. 2 Buchst. a ter nennt als Definition „*reckless disregard for damage which would be clearly excessive in relation to the social and economic benefits anticipated*“¹⁴¹. Damit liegt es am IStGH, die Abwägung der Verhältnismäßigkeit von sozialen und wirtschaftlichen Vorteilen der Umweltschädigung vorzunehmen.¹⁴² Dem Spruchkörper des IStGH wird es jedoch am nötigen Fachwissen fehlen, so dass ein Urteil kaum ohne eine Vielzahl von Gutachten auskommen wird.¹⁴³ Außerdem könnte eine erneute Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den IStGH zu Widersprüchen zu nationalen Gesetzen führen, bei denen bereits soziale und wirtschaftliche Abwägungen vorgenommen wurden.¹⁴⁴ In der praktischen Anwendung wird es zudem schwierig werden, Willkür tatsächlich nachweisen zu können.¹⁴⁵

(6) *Bestimmtheitsgebot*

Kritisch zu betrachten ist weiterhin die Vielzahl der unbestimmten Rechtsbegriffe des Art. 8 ter und die Einführung

¹³⁴ Bohn, KlimR, 2023, 70 (70).

¹³⁵ Bohn, KlimR, 2023, 70 (72).

¹³⁶ Bohn, KlimR 2023, 70 (72).

¹³⁷ Mührel, AVR 2022, 322 (331); Ambos, Besserer Umweltschutz durch Völkerstrafrecht?, FAZ, 2.7.2021.

¹³⁸ Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Definition of Ecocide, 6.2021.

¹³⁹ Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Definition of Ecocide, 6.2021.

¹⁴⁰ Mührel, AVR 2022, 322 (330).

¹⁴¹ Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Definition of Ecocide, 6.2021.

¹⁴² Wagner, ZfStw, 2022, 477 (484).

¹⁴³ Mührel, AVR 2022, 322 (334).

¹⁴⁴ Mührel, AVR 2022, 322 (334).

¹⁴⁵ Bock, ZRP 2021, 187 (188); Heller, Skeptical Thoughts on the Proposed Crime of „Ecocide“ (That Isn't), OpinioJuris, 23.6.2021; Ambos, Besserer Umweltschutz durch Völkerstrafrecht?, FAZ, 2.7.2021.

teilweise neuer Begriffe, mit einem gleichzeitigen Verzicht der Einführung von Regelbeispielen.¹⁴⁶ So könnten Regelbeispiele zu einer unnötigen Begrenzung des Anwendungsbereichs führen und nicht die Vielzahl der in der Praxis möglichen Fälle abdecken.¹⁴⁷ Dagegen ist allerdings einzuwenden, dass durch den Verzicht der Konkretisierung durch Regelbeispiele in Kombination mit unbestimmten Rechtsbegriffen der Auslegung durch Gerichte eine zu große Rolle zukommen würde. An die Bestimmtheit von Strafgesetzen sind besonders hohe Anforderungen zu stellen, damit jeder und jede weiß, mit welchem Verhalten eine Strafbarkeit einhergeht.¹⁴⁸ Sonst droht ein Verstoß gegen Art. 22 IStGH-Statut.¹⁴⁹ Zum Vergleich ist der Entwurf des Promise Institute for Human Rights der University of California, Los Angeles (UCLA) heranzuziehen, der einen Ökozidatbestand unter Zuhilfenahme von Regelbeispielen und einem Auffangtatbestand formulierte.¹⁵⁰ Damit wird der Tatbestand hinreichend konkretisiert, ohne Gefahr zu laufen, eine Regelungslücke zu schaffen.¹⁵¹ Das Argument, Regelbeispiele würden zu einer Lücke führen, greift damit nicht.

cc) Zwischenergebnis

Das Völkerstrafrecht ist zwar grundsätzlich geeignet für einen Ökozidatbestand *de lege ferenda*, doch der Vorschlag des IEP für einen Art. 8 ter leidet an erheblichen juristischen Mängeln. Insbesondere die fehlende Bestimmtheit und die daraus folgende Verlagerung der Ausfüllung der Norm auf den *IStGH*, sowie das Tatbestandsmerkmal „*unlawful*“, das an nationale Illegalität anknüpft, gefährden die Effektivität der Norm.

b) Ökozidatbestand *de lege ferenda* in der EU

Die Erweiterung des Schutzes der Umwelt in Verbindung mit gezielten Vorgaben hinsichtlich der Kooperation von Verfolgungsbehörden und Präventionsmaßnahmen in der neuen EU RL 2024/1203 erscheint vielversprechend. Aus formeller Hinsicht sind die Maßnahmen, insbesondere der Qualifikationstatbestand des Art. 3 Abs. 3, positiv zu bewerten. Im Gegensatz zu dem Ökozidatbestand des IEP ist in der EU RL 2024/1203 nur eine Strafbarkeit bei rechtswidrigem Verhalten möglich. Zudem führt die Bedingung der Rechtswidrigkeit durch die (fortschreitende) Harmonisierung des EU-Rechts innerhalb der EU nicht zu Normkollisionen wie es bei dem IEP-Entwurf der Fall wäre.¹⁵² Eine Einführung eines expliziten Ökozidatbestandes hätte zwar stärkere Signalwirkung, wäre aber nicht zwingend effektiver und weiter gefasst als die aktuellen Vorgaben für die Mitgliedstaaten. Ob die Richtlinie weitreichend genug ist, wird sich in nächster Zeit in der Praxis zeigen. Die Notwendigkeit eines expliziten Ökozidatbestandes *de lege ferenda* ist hier eher fraglich.

c) Ökozidatbestand *de lege ferenda* in Deutschland

Ein Ökozidatbestand *de lege ferenda* im Völkerstrafrecht als auch im EU-Recht würde sich ebenfalls auf das deutsche Umweltstrafrecht auswirken. Das deutsche Umweltstrafrecht steht wegen seiner Unübersichtlichkeit in der Kritik.¹⁵³ Ein einheitlicher Ökozidatbestand könnte hier ein erster Schritt zur Vereinfachung des komplizierten

¹⁴⁶ Momsen/Süttmann, ZRP 2023, 215 (216); Mührel, AVR 2022, 322 (334); Kersting, On Symbolism and Beyond, Defining Ecocide, Völkerrechtsblog, 8.7.2021, online abrufbar unter: <https://voelkerrechtsblog.org/de/on-symbolism-and-beyond/> (zuletzt abgerufen am 10.6.2024).

¹⁴⁷ Kersting, On Symbolism and Beyond, Defining Ecocide, Völkerrechtsblog, 8.7.2021.

¹⁴⁸ Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 11.

¹⁴⁹ Wagner, ZfStw, 2022, 477 (486).

¹⁵⁰ The Promise Institute for Human Rights (UCLA) Group of Experts, Proposed Definition of Ecocide, 9.4.2021, S. 2 f.

¹⁵¹ Momsen/Süttmann, ZRP 2023, 215 (217).

¹⁵² Vgl. Momsen/Süttmann, ZRP 2023, 215 (217).

¹⁵³ Vgl. Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 529; Krell, GA 2023, 81 (84).

Umweltstrafrechts sein und der vielseitig kritisierten „Selektivität der Strafverfolgung“¹⁵⁴ entgegenwirken. Der Ökozidatbestand *de lege ferenda* wäre vor allem auf die bis jetzt weniger ins Visier geratenen großen Konzerne gerichtet und würde die Ahndung von mehr als nur Bagatelldelikten ermöglichen.¹⁵⁵ Die Umsetzung der EU RL 2024/1203 könnte hier Abhilfe schaffen. So würde die Verwaltungsakzessorietät etwas gelockert und insbesondere die Verfolgung durch die Behörden intensiviert, was eine bessere Durchschlagskraft des deutschen Umweltstrafrechts verspricht. Wird die neue EU-Richtlinie in Deutschland erfolgreich umgesetzt, so dürfte hier ebenfalls eine ausreichende Kriminalisierung von Umweltstraftätern und Umweltstraftäterinnen entstehen.

d) Zwischenergebnis

Die neue EU-Richtlinie ist vielversprechend und dürfte den Schutz der Umwelt in der Praxis stärken. Ein darüberhinausgehender Ökozidatbestand scheint nicht zwingend erforderlich. Insbesondere, weil die Richtlinie EU RL 2024/1203 einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt, der die tatsächliche Entdeckungs- und Vollzugswahrscheinlichkeit deutlich erhöht. Auch die Festlegung einer Finanzierung und Datenerfassung dürfte durchaus die Erfolgsaussichten der Richtlinie erhöhen. Das deutsche Umweltstrafrecht wird durch die Richtlinie anzupassen sein. Die positiven Effekte dürften hier die gleichen sein. Ein völkerstrafrechtlicher Ökozidatbestand, wie ihn das IEP vorsieht, scheint wenig geeignet, die gewünschten Effekte zu erzielen. Leidet der Entwurf doch an erheblichen Mängeln, die die Wirksamkeit des Ökozidatbestandes untergraben würden.¹⁵⁶ Das heißt allerdings nicht, dass ein völkerstrafrechtlicher Ökozidatbestand grundsätzlich ungeeignet wäre, das Ziel eines besseren Umweltschutzes zu erreichen.¹⁵⁷ Für einen völkerstrafrechtlichen Ökozidatbestand spricht vor allem die aktuelle Lücke des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt außerhalb internationaler bewaffneter Konflikte, das große Machtgefälle zwischen den Akteuren und die bisher unzureichende praktische Umsetzung anderer internationaler nicht-strafrechtlicher Bemühungen im Umweltschutz.

V. Fazit

Angesichts der schweren Umweltschädigungen, wie beispielsweise den Rodungen im Amazonas-Regenwald, die Auswirkungen auf das globale Klima haben, ist der Einsatz aller verfügbaren Steuerungsinstrumente zur Verhinderung weiterer Schäden erforderlich. Ohne einen völkerstrafrechtlichen Sanktionsmechanismus wäre die Weltgemeinschaft weitgehend machtlos gegenüber groben Missachtungen von Umweltschutzvorschriften außerhalb internationaler bewaffneter Konflikte, die von Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Ziff. (iv) IStGH-Statut abgedeckt sind. Auch wenn zahlreiche internationale Abkommen wie beispielsweise UNCLOS oder CITES einen gewissen Umweltschutz versprechen, bleibt dieser hinter einem umfassenden Ökozidatbestand *de lege ferenda* zurück. Bei dem Entwurf eines Ökozidatbestandes greift das IEP auf eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe ohne Verwendung von Regelbeispielen zurück und überlässt dabei die konkrete Auslegung der Norm dem *IStGH*. Dies führt zu einem Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot. Demgegenüber ist der UCLA-Entwurf, der Regelbeispiele vorsieht, vorzugswürdig. Zudem würde das Tatbestandsmerkmal „*unlawful*“ im IEP-Entwurf unter Einbeziehung nationaler Gesetze zu Normkollisionen führen. Es besteht ein großes Missbrauchspotential, wenn durch nationale Gesetze

¹⁵⁴ Vgl. Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 60.

¹⁵⁵ Vgl. Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 60.

¹⁵⁶ Bock, ZRP 2021, 187 (188); Mührel, AVR 2022, 322 (350 f.); Momsen/Süttmann, ZRP 2023, 215 (218).

¹⁵⁷ Bohn, KlimR 2023, 70 (74).

auf den Schutzzumfang eines völkerrechtlichen Tatbestandes eingewirkt werden könnte. Der völkerrechtliche Charakter der Norm, der eigentlich losgelöst von nationalen Gegebenheiten bestehen sollte, würde beeinträchtigt. Außerdem könnte der bezweckte Schutz der Umwelt sogar verringert werden, wenn einzelne Staaten aus Sorge vor einer Kriminalisierung ihre Umweltschutzgesetze lockern würden. Das Argument, das Völkerrecht leide unter einem Vollzugsdefizit und ein Ökozidatbestand im IStGH-Statut sei deshalb ineffektiv, kann dagegen nicht überzeugen. Damit würde man die Legitimität der anderen Kriegsverbrechen, die im IStGH-Statut unter Strafe gestellt sind, in Frage stellen. Die Tatsache, dass die größten Emittenten USA, China, Indien und Russland keine Vertragsstaaten sind, ebenso wie die Befürchtung, dass viele Vertragsstaaten die Opt-Out Option nutzen könnten, sollte nicht gegen eine Verankerung des Ökozidatbestandes im IStGH-Statut sprechen. Beruft man sich stets auf die unzureichenden Bemühungen anderer Staaten, stagniert der Umweltschutz insgesamt. Nicht von der Hand zu weisen ist der Einwand, ein Ökozidatbestand könne die Ungleichheiten zwischen Globalem Norden und Globalem Süden verstärken. Dem Gewinnstreben zum Preis einer unversehrten Umwelt ist dennoch eine Absage zu erteilen. Durch die Einführung eines Fonds könnten die Asymmetrien zwischen den historisch hauptverantwortlichen Umweltschädigern des Globalen Nordens und den Geschädigten des Globalen Südens ausgeglichen werden. Trotz der generellen Geeignetheit des Strafrechts als Instrument, vermag der Einsatz des Strafrechts allein allerdings nicht den erhofften Effekt zu erzielen. Deswegen ist auf alle verfügbaren Instrumente in einem orchestrierten Verfahren zurückzugreifen. Die Aufklärung über umweltfreundliches Verhalten, der Ausbau einer umweltschonenden Infrastruktur und die gezielte wirtschaftliche Förderung erneuerbarer Energien stellen dabei beispielsweise geeignete Schritte dar. In Art. 16 EU RL 2024/1203 ist zudem die Etablierung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen festgelegt. Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass es sich bei Straftaten gegen die Umwelt um Kontrolldelikte handelt und es einer konsequenten Ermittlung bedarf, um Verstöße aufzudecken. Dies findet Niederschlag in der Konzipierung der neuen EU-Richtlinie, bei der eine stärkere Kooperation von Verfolgungsbehörden vorgesehen ist, sowie ein stärkerer Schutz von Hinweisgebern und Hinweisgeberinnen, Art. 14 EU RL 2024/1203. Dies könnte die Anzeigebereitschaft insgesamt erhöhen. Gleichzeitig soll die Einziehung von Taterträgen mit anschließender Nutzung dieser Mittel, zur Herstellung des Ursprungszustandes erfolgen, Art. 10 EU RL 2024/1203 und Erwägungsgrund 49. Die Richtlinie setzt auf ein breites Spektrum an Maßnahmen. Die Umsetzung der Richtlinie könnte in Deutschland dazu führen, dass die Verfolgungsasymmetrie zwischen Bagatellen und schweren Umweltstraftaten beseitigt wird. Für einen zielführenden Umweltschutz sollte kein begriffliches Greenwashing durch die isolierte Einführung eines Ökozidatbestandes betrieben werden, sondern eine ernsthafte Durchsetzung des Rechts de lege lata, bei weiterer Fortentwicklung des Rechts de lege ferenda, unter Berücksichtigung außerstrafrechtlicher Maßnahmen erfolgen.

Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.